



STADTRATSFRAKTION

Dr. Brigitte Kuchta
Fraktionsvorsitzende

An den
Bürgermeister der Stadt Meckenheim
Bert Spilles

Rathaus
53340 Meckenheim

23.9.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag für die Sitzung des Rates am 9. Oktober 2013:

Der Rat der Stadt Meckenheim möge folgende Änderungen seiner Geschäftsordnung beschließen:

Geltende Fassung

§ 7 Abs. 2:

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben, Vertragsangelegenheiten und Rechtsgeschäfte,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit

Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

-

Änderungsvorschlag

§ 7 Abs. 2:

Die Öffentlichkeit darf in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Auftragsvergaben
- c) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 7 Abs. 2a:

Im Einzelfall darf die Öffentlichkeit in

Liegenschaftssachen, Vertragsangelegenheiten und bei sonstigen Rechtsgeschäften ausgeschlossen werden, wenn schützenswerte Interessen einzelner an einer nichtöffentlichen Behandlung oder Belange des öffentlichen Wohls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.

§ 7 Abs. 6:

Soweit in nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmitteilung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren. Soweit die Gründe für eine nichtöffentliche Beratung dies erlauben, sind Ergebnisse nichtöffentlicher Beratungen und Beschlüsse unverzüglich durch den Bürgermeister zu veröffentlichen. Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit nach Abs. 2a ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen.

Begründung:

Transparenz bei Entscheidungen von Trägern öffentlicher Gewalt ist eine wichtige Grundlage der Demokratie. Nur wenn Bürger Kenntnis von Entscheidungen, aber auch der Entscheidungsfindung von Trägern öffentlicher Gewalt haben, können sie dies bei ihren Wahlentscheidungen berücksichtigen. Transparenz schafft zudem Vertrauen in Staat, Städte und Gemeinden, da jeder sich vergewissern kann, dass hier Verfassung und Gesetze eingehalten werden.

Nach § 46 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung NRW darf die Geschäftsordnung des Rates Gegenstände einer bestimmten Art festlegen, bei der eine nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten erfolgt. Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim sieht solche in § 7 vor. Mit den hier festgelegten Gegenständen wird jedoch das erforderliche Mindestmaß weit überschritten.

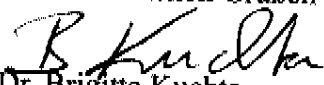
Deshalb fordert die SPD-Fraktion, dass auch in Liegenschaftssachen, bei Vertragsangelegenheiten und sonstigen Rechtsgeschäften eine öffentliche Beratung der Regelfall wird und nicht wie bisher eine kategorische Geheimhaltung erfolgt. Sollten Interessen von Privaten, etwa an der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, entgegenstehen oder die Position

der Stadt in Vertragsverhandlungen durch eine öffentliche Behandlung geschwächt werden, soll eine nichtöffentliche Behandlung weiterhin möglich sein. Es sei hier jedoch klargestellt, dass die Gemeindeordnung eine grundsätzliche Geheimhaltung personenbezogener Daten nicht vorsieht, sondern nach § 46 Abs. 3 GO NRW nur wenn das Interesse an einer Geheimhaltung überwiegt.

Hält die Verwaltung eine nichtöffentliche Beratung für geboten, dann muss sie die Gründe für die Geheimhaltung schon in der Vorlage darlegen. So soll sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit nicht standardmäßig, sondern nur bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall ausgeschlossen wird.

Weiter soll die gerechtfertigte vertrauliche Behandlung von Angelegenheiten nur so weit gehen, wie es unbedingt erforderlich ist. Deswegen soll die Öffentlichkeit nach Möglichkeit schon im öffentlichen Teil einer Sitzung veröffentlichungsfähige Informationen erhalten. Ergebnisse nichtöffentlicher Beratungen sind nur im erforderlichen Umfang vertraulich zu behandeln und im Übrigen unverzüglich durch den Bürgermeister zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Brigitte Kuchta
Fraktionsvorsitzende